

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kruse Wohnbau GmbH & Co. KG, Hasestraße 14, 49740 Haselünne, beantragt die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers über den Regenwasserablauf in der Pater-Raskin-Straße in den Hauptkanal der Stadt Papenburg beim Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und eines Discountmarktes in Papenburg, Am Stadtpark (Grundwasserentnahmemenge: ca. 230.000 m³). Das Bauvorhaben befindet sich in der Gemarkung Papenburg, Flur 3, Flurstücke 638/3, 638/4, 642, 641, 637/1 und 640/2.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen ist festzuhalten, dass es sich im Zuge des Neubaus eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und eines Discountmarktes um eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Dauer von insgesamt ca. 24 Wochen handelt. Die relativ geringen Wassermengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Die Wassergüte oder Menge im Hauptkanal wird durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst.

Der Grundwasserkörper 37_03 "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2" befindet sich zwar aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand. Das Vorhaben verändert diese Einstufung jedoch nicht. Der Hauptkanal ist als Wasserkörper 3039 „Papenburger Kanäle“ als künstlich eingestuft. Das ökologische Potential und der chemische Zustand sind schlecht. Auch diese Einstufung wird nicht beeinflusst. Sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet.

Das Vorhaben liegt zentral in der Stadt Papenburg. Die Stadt Papenburg ist als Mittelzentrum raumordnerisch festgelegt. Aufgrund der Art des Vorhabens und des nur temporären Eingriffs sind mögliche Auswirkungen für Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte aus Sicht der Raumordnung nicht zu erwarten.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens stehenden Altbaumbestände können zwar durch eine mangelnde Wasserversorgung in ihrer Vitalität und damit in ihrem dauerhaften Bestand beeinträchtigt werden. Die Altbaumbestände werden jedoch durch eine ökologische Baubegleitung beobachtet, sodass negative Auswirkungen erfasst und zeitnah Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Grundwasserhaltung ist zudem mit einer teilweisen Rückführung des geförderten Grundwassers verbunden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine ausreichende Wasserversorgung der Altbaumbestände gewährleistet ist.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 12.11.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat